

Veröffentlichungspflichten 2021

Netzbereich	16,7-Hz-Bahnstromnetz Deutschland
Gesetz/ Verordnung	§ 10 Abs. 2 StromNEV Behandlung von Netzverlusten (2) Die Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres sowie die durchschnittlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie im Vorjahr in Cent pro Kilowattstunde sind von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen zum 1. April eines Jahres auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
Stand	31.12.2021

§ 10 Abs. 2 StromNEV – Netzverluste je Netz- und Umspannebene

Ebene	Prozent
HS	4,29*
HS / MS	1,80
MS	4,01**

* beinhaltet die Verluste für Frequenzumrichtung

**vorläufiger Wert bis zur endgültigen Verbrauchsabrechnung